



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 25. Februar 2022
Nummer 2555_300.150.450-1070857

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6

1. Für nachstehende Verkehrswege ergehen zur Anpassung an die bestehende Situation folgende Verkehrsvorschriften:

Nelkenstrasse **Parkverbot**

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Culmannstrasse Nr. 45, gemäss örtlicher Markierung.

Stapferstrasse **Halteverbot**

Jedes freiwillige Halten ist verboten:
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaften Culmannstrasse Nr. 45 und Stapferstrasse Nr. 4, gemäss örtlicher Signalisation.

2. Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierung, rechtsverbindlich.



2/3

3. Es werden aufgehoben:

Stapferstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 24.9.1959: Verkehrspolizeiliche Anordnung. Nur zum Ein- und Aussteigenlassen darf angehalten werden: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Nelkenstrasse und dem Hause Nr. 6 (inkl.).

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 2.5.1988: Halteverbot. Jedes freiwillige Anhalten ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang den Liegenschaften Nrn. 27 und 25.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 27.5.1991: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand im Teilstück gegenüber der Liegenschaft Nr. 29 und der Kurve südwestlich der Liegenschaft Nr. 39.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 5.2.1993: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 20 (inkl.) und dem Sonntagsteig, nach der Einmündung des Sonntagsteigs auf einer Strecke von rund 20 m, gemäss örtlicher Signalisation; auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Zugang zum Hause Nr. 3 und der Nelkenstrasse. Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Culmannstrasse und der Fusswegverbindung zur Culmannstrasse; auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen den Zugängen zu den Häusern Nrn. 21 und 17, zwischen dem Hause Nr. 17 und der Narzissenstrasse.

4. Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
5. Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
6. Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
7. Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6»
am 16. März 2022 veröffentlicht.



3/3

8. Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 17. Februar 2022 / davbib

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1070857

Nelkenstrasse, Stapferstrasse

Anordnungen: Halteverbot und Parkverbotslinie
Aufhebungen: Halte- und Parkverbote

Begründung und Antrag

Anlässlich der Verschiebung einer Publibike-Station wurde festgestellt, dass die Park- und Halteverbote in der Stapfer- und Nelkenstrasse teilweise nicht mehr aktuell sind und deshalb der Überarbeitung bedürfen.

1. Anordnung Halteverbot

Am nordöstlichen Fahrbahnrand der Stapferstrasse entlang der Liegenschaften Culmannstrasse Nr. 45 und Stapferstrasse Nr. 4 ist schon seit unbestimmter Zeit ein Halteverbot signalisiert. Die Überprüfung ergab, dass dort jedoch nie ein Halteverbot verfügt wurde – stattdessen liegen für den Bereich zwei verfügte Parkverbote aus den Jahren 1993 und 1959 vor (vgl. nachfolgend Ziffer 2). In Anbetracht der örtlichen Verhältnisse empfiehlt es sich, das signalisierte Halteverbot aus Gründen der Verkehrssicherheit beizubehalten. Die bauliche Ausgestaltung lädt zum Abstellen von Fahrzeugen ein, was an der Stelle jedoch problematisch erscheint. Deshalb soll das Halteverbot im Nachhinein noch verfügt werden.

2. Neuordnung Parkverbot (Parkverbotslinie)

Am nordöstlichen Fahrbahnrand der Nelkenstrasse wurde entlang der Liegenschaft Culmannstrasse Nr. 45 im Jahr 1993 unter anderem eine Parkverbotslinie angeordnet. Allerdings erging die Verfügung fälschlicherweise unter dem Titel «Stapferstrasse». Konkret wurde damals ein Parkierungsverbot am nordöstlichen Fahrbahnrand der Stapferstrasse von der Culmannstrasse bis zur Fusswegverbindung der Culmannstrasse verfügt. Fakt ist, dass die Stapferstrasse in südlicher Richtung nicht in die Culmannstrasse, sondern in die Nelkenstrasse mündet. Somit hätte das fragliche Parkierungsverbot sowohl unter dem Titel «Nelkenstrasse» (Culmann- bis Stapferstrasse) als auch unter dem Titel «Stapferstrasse» (Nelkenstrasse bis Fusswegverbindung der Culmannstrasse) verfügt werden müssen. Zusätzlich liegt ein Parkierungsverbot aus dem Jahr 1959 für den (nord)östlichen



2/4

Fahrbahnrand der Stapferstrasse zwischen der Nelkenstrasse und der Liegenschaft Nr. 6 (inkl.) vor. Folglich wurde dieser Bereich doppelt verfügt.

Wie in Ziffer 1 dargelegt, soll am nordöstlichen Fahrbahnrand der Stapferstrasse entlang der Liegenschaften Culmannstrasse Nr. 45 und Stapferstrasse Nr. 4 (Nelkenstrasse bis Liegenschaft Nr. 6 exkl.) ein Halteverbot angeordnet werden. Was den übrigen Abschnitt der Stapferstrasse bis zur Fusswegverbindung der Culmannstrasse betrifft, ist dort aktuell zwar ein Parkierungsverbot am nordöstlichen Fahrbahnrand signalisiert, jedoch besteht für diese Regelung kein Bedarf mehr. Der betreffende Abschnitt wird fast durchgehend von privaten Einfahrten und Parkplätzen eingenommen, sodass das Parkieren dort ohnehin nicht erlaubt ist.

Aus diesen Gründen sollen die erwähnten Parkierungsverbote aus den Jahren 1993 und 1959 aufgehoben und stattdessen eine Parkverbotslinie am nordöstlichen Fahrbahnrand der Nelkenstrasse entlang der Liegenschaft Culmannstrasse Nr. 45 angeordnet werden.

3. Aufhebung von Halteverboten

Für den südwestlichen Fahrbahnrand der Stapferstrasse liegt zwischen dem Zugang zum Haus Nr. 3 und der Nelkenstrasse ein verfügbares Halteverbot aus dem Jahr 1993 vor, das schon seit Jahren nicht mehr zweckdienlich ist. Konkret wurde im Jahr 2010 eine Parkverbotslinie zwischen dem Zugang zum Haus Nr. 3 und der Nelkenstrasse angeordnet, sodass nur noch wenige Meter bis zur Einmündung der Nelkenstrasse verblieben. Da das Anhalten im Bereich von Einmündungen untersagt ist, erübrigt sich das Halteverbot. Anzumerken ist, dass das Halteverbot bisher fälschlicherweise entlang des gesamten südwestlichen Fahrbahnrandes zwischen der Nelken- und der Narzissenstrasse signalisiert war. Die Signalisation wurde anlässlich der eingangs erwähnten Verschiebung der Publibike-Station entfernt. Es besteht auf dem Abschnitt kein Bedarf für ein Halteverbot.

Weiter beinhaltet die betreffende Verfügung aus dem Jahr 1993 noch zwei andere Halteverbote, die nicht mehr benötigt werden:

- Das Halteverbot am nordöstlichen Fahrbahnrand der Stapferstrasse zwischen dem Haus Nr. 20 (inkl.) und dem Sonntagsteig ist zwar nach wie vor signalisiert, aufgrund der bestehenden Blauen Zone aber unnötig. In der Nähe von Blauer Zone-Parkfeldern darf nicht parkiert werden, und es sind auch keine Gründe ersichtlich, das blosses Anhalten zu verbieten. Aus den Unterlagen von 1993 geht hervor, dass das Halteverbot zusammen mit Parkfeldern eingeführt wurde, weil das Trottoir regelmässig von parkierten Fahrzeugen überstellt war.
- Im Bereich des anschliessenden Halteverbotes am nordöstlichen Fahrbahnrand der Stapferstrasse nach der Einmündung des Sonntagsteigs auf einer Strecke von rund 20 Metern befindet sich heute eine Parkierung der Blauen Zone. Dementsprechend ist das Halteverbot schon seit unbestimmter Zeit nicht mehr signalisiert.



3/4

Neben der Verfügung von 1993 besteht eine Anordnung aus dem Jahr 1988 betreffend ein Halteverbot am südwestlichen Fahrbahnrand der Stapferstrasse entlang der Liegenschaften Nrn. 25 und 27. Da sich zwischen den beiden Liegenschaften die Einmündung des Sonntagsteigs befindet, ist die Notwendigkeit der Regelung fraglich – das Anhalten ist im Bereich von Einmündungen ohnehin untersagt. Zudem existiert das signalisierte Halteverbot entlang der Liegenschaft Nr. 27 faktisch schon seit unbestimmter Zeit nicht mehr. Aus diesen Gründen soll die betreffende Verfügung vorerst aufgehoben und bei Bedarf allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt durch ein Halteverbot entlang der Liegenschaft Nr. 25 ersetzt werden.

4. Aufhebung von (weiteren) Parkierungsverboten

Für den südwestlichen Fahrbahnrand der Stapferstrasse liegt je ein Parkierungsverbot aus dem Jahr 1993 betreffend dem Bereich zwischen der Narzissenstrasse und dem Zugang zum Haus Nr. 17 sowie dem Bereich zwischen den Zugängen zu den Häusern Nrn. 17 und 21 vor. Es ist dort nach wie vor ein Parkierungsverbot signalisiert, aber angesichts der bestehenden Blauen Zone erscheint diese Regelung überflüssig. Deshalb sollen die Parkierungsverbote vorliegend aufgehoben werden.

Darüber hinaus existiert ein verfügtes Parkierungsverbot aus dem Jahr 1991 für den nordöstlichen Fahrbahnrand der Stapferstrasse, umfassend den Bereich gegenüber der Liegenschaft Nr. 29 bis zur Kurve südwestlich der Liegenschaft Nr. 39. Das Parkierungsverbot ist schon seit unbestimmter Zeit nicht mehr signalisiert, zumal dort aufgrund der Blauen Zone-Parkfelder sowieso nicht parkiert werden darf. Folglich soll auch diese Regelung aufgehoben werden.

5. Zusammenfassung

Demnach soll Folgendes verfügt werden (Reihenfolge gemäss Beschreibung oben):

- Anordnung Halteverbot am nordöstlichen Fahrbahnrand der Stapferstrasse entlang der Liegenschaften Culmannstrasse Nr. 45 und Stapferstrasse Nr. 4 (vgl. Ziffer 1);
- Aufhebung Parkverbot aus dem Jahr 1993 am nordöstlichen Fahrbahnrand der Stapferstrasse zwischen der Culmannstrasse und der Fusswegverbindung zur Culmannstrasse (vgl. Ziffer 2);
- Aufhebung Parkverbot aus dem Jahr 1959 am (nord)östlichen Fahrbahnrand der Stapferstrasse zwischen der Nelkenstrasse und dem Haus Nr. 6 (vgl. Ziffer 2);
- Anordnung Parkverbotslinie am nordöstlichen Fahrbahnrand der Nelkenstrasse entlang der Liegenschaft Culmannstrasse Nr. 45 (vgl. Ziffer 2);
- Aufhebung Halteverbot aus dem Jahr 1993 am südwestlichen Fahrbahnrand der Stapferstrasse zwischen dem Zugang zum Haus Nr. 3 und der Nelkenstrasse (vgl. Ziffer 3);
- Aufhebung Halteverbot aus dem Jahr 1993 am nordöstlichen Fahrbahnrand der Stapferstrasse zwischen dem Haus Nr. 20 (inkl.) und dem Sonntagsteig (vgl. Ziffer 3);



4/4

- Aufhebung Halteverbot aus dem Jahr 1993 am nordöstlichen Fahrbahnrand der Stapferstrasse für den Bereich rund 20 Meter nach dem Sonntagsteig (vgl. Ziffer 3);
- Aufhebung Halteverbot aus dem Jahr 1988 am südwestlichen Fahrbahnrand der Stapferstrasse entlang der Liegenschaften Nrn. 27 und 25 (vgl. Ziffer 3);
- Aufhebung Parkierungsverbote aus dem Jahr 1993 am südwestlichen Fahrbahnrand der Stapferstrasse zwischen der Narzissenstrasse und dem Zugang zum Haus Nr. 17 sowie zwischen den Zugängen zu den Häusern Nrn. 17 und 21 (vgl. Ziffer 4);
- Aufhebung Parkierungsverbot aus dem Jahr 1991 am nordöstlichen Fahrbahnrand der Stapferstrasse gegenüber der Liegenschaft Nr. 29 und der Kurve südwestlich der Liegenschaft Nr. 39 (vgl. Ziffer 4).

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWUNTE, KrC 6

